

Gesuch konnte natürlich nicht eingegangen werden; so lange als dem Priester noch das Currentstipendium (50 fr.) aus dem Erträgnisse des Stiftungskapitales verabfolgt werden konnte, war eben eine Reduktion nicht statthaft. Ueber mehrere reducire Stiftungen wurde dann gewöhnlich eine Renovations-Urkunde ausgestellt. In besonderen Fällen, für welche die Fakultät nicht ausreichte, wurde die Entscheidung des hl. Stuhles erbeten.

### Pastoralsfragen und Fälle.

**I. (Ein am Sterbebette entdecktes Ehehinderniß.)** Bitus, ein verheirateter Mann von etwa 50 Jahren, wird schwer frank. Da die Aerzte keine Hoffnung auf Wiedergenese geben, läßt er den Pfarrer zu sich bitten und äußert den Wunsch, er möchte nun eine recht gute Beicht ablegen und am nächsten Tage die hl. Wegzehrung und letzte Oelung empfangen. Der Pfarrer fragt den Kranken, ob er noch niemals eine Lebensbeicht abgelegt habe. „Ja, sagt dieser, vor 10 Jahren bei einer Mission habe ich eine solche Beicht verrichtet; aber es ist damals recht schnell gegangen, ich habe selbst mich nicht viel darauf vorbereitet und ich möchte heute nochmals und genauer alle Sünden meines ganzen Lebens beichten.“ Der Pfarrer geht bereitwillig in den Wunsch des Mannes ein und findet, daß derselbe namentlich viele Sünden der Mollities und fornicatio begangen habe, letztere mit mehreren Personen. Er stellt die Frage: „Warst du nicht mit einer dieser Personen blutsverwandt oder verschwägert?“ „Nein.“ „Waren auch nicht etwa zwei oder mehrere dieser Personen unter einander blutsverwandt?“ „Nein.“ Die Beicht wird beendigt, der Pönitent ist auf's beste disponirt und erhält die Losprechung. — Da am andern Tage der Pfarrer mit dem Biatifikum in das Zimmer des Kranken eingetreten ist, theilt ihm derselbe nach Entfernung der Anwesenden mit, eine Frage in der gestern verrichteten Beicht habe ihn hinterher nachdenklich gemacht und

er könne und müsse nunmehr angeben, daß drei weibliche Personen, mit deren jeder er oftmals gesündigt, unter einander Schwestern gewesen seien, daß er später eine von diesen geheiratet und mit dieser drei Kinder erzeugt habe, einen Sohn, der jetzt etwa 25 Jahre zähle, vor der Verehelichung, zwei nach derselben. — Der Pfarrer erklärt nun dem Manne, daß von dort an, wo er mit der zweiten der drei Schwestern gesündigt hat, alle mit diesen drei Personen begangenen Sünden zur Gattung des Incestes gehören, welcher Umstand in den heiligen Beichten wäre anzugeben gewesen, ja daß sie in unserer Diözese (Linz) sogar unter die Reservatfälle gehören, weshalb ihn ein nur einfach jurisdictionirter Priester von denselben nicht habe loszusprechen können. Bezuglich der Ehe, welche in Folge der affinitas in honesta im ersten Grade eine offenbar ungültige ist, beobachtet der Pfarrer ein sorgfältiges Still-schweigen, um sich zuerst selbst über das weitere Vorgehen besser unterrichten zu können. Der Kranke fängt zu weinen an und ruft zur göttlichen Barmherzigkeit wegen seiner ungültigen Beichten; an das habe er nie gedacht, sagt er, daß er diesen Umstand hätte angeben sollen, auch bei der Generalbeicht in der Mission sei er entweder darüber nicht gefragt worden oder er habe die Frage des Beichtwalters nicht recht aufgefaßt. „Beruhige dich!“ mahnt der Pfarrer; „deine Beichten waren nicht ungültig, sondern nur unvollständig; jetzt ist dieser Mangel an der Vollständigkeit gutgemacht und da du in Gefahr des Todes bist, so habe auch ich die Gewalt, dich sofort von diesen Sünden loszusprechen und du brauchst sie nicht mehr zu beichten, wenn du auch wieder gesund würdest. Ich werde, wenn du noch länger lebst, dich bald wieder besuchen und du bist gewiß bereit, alles zu thun, wozu du etwa noch verpflichtet sein könneſt.“ Der Kranke bejaht dies aus vollem Herzen, der Pfarrer spendet ihm die hh. Sakramente, geht nach Hause und legt diesen Fall schriftlich einem befreundeten Priester vor mit der Frage, ob er bisher

richtig gehandelt habe und was ihm nun noch zu thun obliege.

**A n t w o r t:** Das bisherige Verfahren des Pfarrers war vollkommen richtig. Er hat gut daran gethan, daß er zur vollkommenen Beruhigung des Gewissens die Lebensbeicht des Kranken aufgenommen hat. Er hat durch richtige Fragen dem Beichtenden zu einer vollständigen Beicht zu verhelfen gesucht und wirklich den besten Erfolg erzielt. Er hat mit Recht behauptet, daß die früheren Beichten des Bitus nicht ungültig waren aus dem Grunde, daß er den die species peccati ändernden Umstand in dem Bekenntnisse nicht angegeben hat, da er ja an die Verpflichtung dazu gar nicht gedacht hat — (ob der Pönitent bei allen seinen früheren Beichten die erforderliche Reue gehabt habe, ist eine nicht hieher gehörige Frage.) Der Pfarrer habe richtig gehandelt, da er dem Kranken durch die Belehrung, daß diese Sünden reservirte seien, die Schwere derselben zu um so klareren Bewußtsein brachte. Er hat richtig geurtheilt, daß er, obwohl nur simplex confessarius, den Bitus jetzt gültig absolviren könne, quia in articulo mortis nulla est reservatio; ja nach der sententia communissima der Moraltheologen wäre die Reservation durch die gültige, aber ex inculpabili ignorantia unvollständige Beicht des Bitus in der Mission, wo den Beichtvätern das privilegium absolvendi a easibus Episcopo reservatis sicher in favorem poenitentium gegeben wird, schon behoben worden und könnte sohin bei der nun nachzuholenden Anklage über den die Gattung der Sünde ändernden Umstand auch außer der Todesgefahr von jedem Beichtvater die Absolution gespendet werden. (Cf. Lig. Th. mor. e. VI. 597.) Der Pfarrer hat endlich ganz richtig und weise gehandelt, indem er bezüglich der Ungültigkeit der Ehe vorläufig Stillschweigen beobachtete, um dem Schwerkranken eine neue Beängstigung zu ersparen, und diesem nur in kluger Form das Versprechen abnahm, alles, wozu er noch verpflichtet

sein könnte, leisten zu wollen. Der Pfarrer als Beichtvater braucht sich auch gar nicht etwa darüber zu beunruhigen, daß ihm die nöthige Kenntniß bezüglich des weiteren Verfahrens in dieser Angelegenheit nicht sofort zu Gebote stand; denn der confessarius ist hinsichtlich schwieriger Fälle nur verpflichtet, ut sciat saltem prudenter dubitare et doctiores se vel liberos consulere. — Wie hat nun der Pfarrer weiter vorzugehen?

Wir dürfen bei dem vollkommen korrekten Verfahren des Pfarrers gewiß voraussetzen, daß er jene Sünden des Vitus als reservirte nicht bezeichnet hätte, wenn er nicht alle zum Eintreten der Reservation nothwendigen Bedingungen vorgefunden hätte; zu diesen Bedingungen gehört aber in unserer Diözese bei dem Inceste, ut peccatum sit opere per copulam in se ad generationem aptam completum. Dadurch ist aber zugleich das trennende kirchliche Ehehinderniß der affinitas ex copula illicita und somit auch die Ungültigkeit der Ehe des Vitus constatirt. Daß Vitus von der Existenz dieses Ehehindernisses gar keine Kenntniß hatte, vermag an der Wirkung des irritirenden kirchlichen Gesetzes nichts zu ändern. — Soll nun der Pfarrer den Vitus auf die Ungültigkeit seiner Ehe aufmerksam machen? Wenn die Krankheit des Vitus eine solche ist, daß der Tod ehestens zu erwarten ist, oder daß an eine Wiedergenesung oder auch nur auf eine wesentliche Erleichterung gar nicht gedacht werden kann, daß also auch peccata materialia per usum matrimonii invalidi voraussichtlich ausgeschlossen bleiben, so darf der Beichtvater von der Ungültigkeit der Ehe gar keine Erwähnung machen, sondern er soll den Bönitenten in seinem Glauben an die Gültigkeit der Ehe nicht stören; denn pro foro externo erscheint die Ehe als gültig, ja pro foro civili ist sie gegenwärtig gar nicht anfechtbar und es können somit weder für die vermeintlichen Ehegatten noch für die in dieser Scheinehe erzeugten Kinder irgendwelche Nachtheile entstehen. — Anders verhält es sich, wenn der

Zustand des Kranken Aussicht gewährt, daß wenigstens eine nicht unbedeutende Besserung eintreten könne; in diesem Falle ist eine Fortsetzung des ehelichen Lebens vorauszusezen und deshalb muß für die Convalidation der Ehe gesorgt werden, damit auch die materiell sündhaften Akte verhütet werden. In dem vorliegenden Falle ist das Vorgehen für den Beichtvater ein sehr einfaches; er braucht nur bei dem Diözesan-Bischofe um die sanatio matrimonii in radice zu bitten, da der hochselige Papst Pius IX. den Bischöfen Österreichs unter dem 17. März 1856 die Fakultät ertheilt hat, die in Folge gewisser Hindernisse (unter welchen auch die affinitas ex copula illicita aufgezählt wird) ungültigen, vor Empfang dieses apostolischen Schreibens abgeschlossenen Ehen in radice zu saniren. Sobald die sanatio erslossen ist, wird der Beichtvater den Vitus leicht bestimmen können, wieder einmal die hh. Sakramente zu empfangen und dann führt er nach Anhörung der sakramentalen Beicht die sanatio aus, indem er der Absolutionsformel die Worte befügt: „Ego potestate Apostolica mihi specialiter demandata matrimonium a te N. cum N. nulliter contractum in radice convalido et prolem ex ea susceptam ac suscipiendam legitimam declaro in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Passio Domini Nostri Jesu Christi etc.“ Glaubt der confessarius in dieser Beicht den Vitus auf die bisherige Nichtigkeit seiner Ehe aufmerksam machen zu können, ohne daß deshalb für dessen Gemüths- und Gesundheitszustand ein wesentlicher Nachtheil zu beforgen ist, so mag er ihn darüber belehren; wäre aber eine solche Belehrung mit irgend welchen bedeutenden Schwierigkeiten oder üblen Folgen verbunden, so kann er sie ganz unterlassen; „applicari potest (sanatio in radice) etiam eo casu, quo nulla pars impedimentum novit.“ (Bangen, Instr. pract. III. pag. 159. Aichner, Compend. Jur. Eccl. §. 192. 5.) Noch weniger ist es nothwendig, daß er die Dispensation auch etwa der Ehegattin des Vitus eigens wieder applicire, da

das Hinderniß in demselben Augenblick zu existiren aufhört, als die Dispens einem der Ehegatten applicirt wird. Selbstverständlich könnte demnach der Pfarrer die sanatio auch der Ehegattin des Vitus appliciren, wenn diese zufällig nach Ein-treffen der bischöflichen Dispensation bei ihm beichten würde.

Schwieriger würde das Verfahren sich gestalten, wenn die Scheinehe erst nach dem Jahre 1856 geschlossen worden wäre, da in diesem Falle eine sanatio in radice nicht leicht gehofft werden kann. Zunächst müßte der Pfarrer darüber ein bestimmtes Urtheil zu gewinnen suchen, ob zu besorgen ist, daß einer der Ehegatten, wenn er von der Ungiltigkeit der Ehe Kenntniß erhält, etwa den Vinkularprozeß herbeiführe, also die Scheinehe ganz auflöse. Ist zu einer solchen Besorgniß keine gegründete Ursache vorhanden, kann vielleicht Vitus, wie es im vorliegenden Falle nicht unwahrscheinlich ist, sogar das Ehehinderniß selbst der Ehegattin aufrichtig mittheilen — was aber gar nicht nothwendig ist — mit der sicheren Überzeugung, diese werde ohne Aufstand zur Consenserneuerung sich herbeilassen, so fällt hiemit die größte Schwierigkeit hinweg. Es ist nun ganz dem Ermessen des Beichtvaters überlassen, ob er die vermeintlichen Ehegatten oder einen derselben über die Nichtigkeit ihrer ehelichen Verbindung aufklären solle; jedenfalls müßte mit dieser Aufklärung dann die eindringlichste Mahnung verbunden werden, daß von der Ehe nicht Gebrauch gemacht und jede Gefahr einer Sünde sorgfältig gemieden werde. Wenn ein enthaltsames Leben bis zur erlangten Dispensation nicht erwartet werden könnte, so muß der confessarius bis dahin die putativen Eheleute in ihrem guten Glauben belassen. Er wendet sich nun bittlich an den Ordinarius um Erwirkung der Dispensation von Seite der Pönitentiarie. In dem Bittgesuche pflegt man die dispens-bedürftigen Personen mit fingirten Namen zu bezeichnen; ferner ist in demselben genau anzugeben daß der Ehe entgegenste-hende Hinderniß (also hier Affinität ex commercio carnali

cum duabus sororibus uxoris putatitiae), die Zeit der Eheschließung, ob diese bona oder mala fide geschlossen, ob in der Scheinehe Kinder erzeugt worden seien, ob etwa die Ehegatten zur einstweiligen Trennung sich bereit erklärt haben, daß und warum es nicht räthlich erscheine, daß die Verbindung ganz aufgelöst werde. Sobald das Dispensmandat an den Pfarrer zurückgelangt ist, hat dieser die Dispens in actu confessionis sacramentalis auszuführen, indem er nach den Absolutions-Worten befügt: „Et insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento affinitatis ex copula illicita, ut eo non obstante matrimonium consummare et in eo remanere licite possis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Et pariter eadem auctoritate Apostolica prolem, si quam suscepisti aut susceperis, legitimam fore decerno et declaro in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Passio D. N. J. C. etc. (Diese Dispens-Execution hätte der Beichtvater selbst dann vorzunehmen, wenn er auch dem Pönitenten wegen fehlender Disposition die Absolution verweigern müßte.) Nun muß, falls dieß nicht schon vor der Bewerbung um die Dispensation geschehen ist, der bisher um das Hinderniß nicht wissende Ehegatte auf kluge Weise von der Ungültigkeit der Ehe (nicht von dem die Ungültigkeit bewirkenden Hindernisse) in Kenntniß gesetzt und sodann der Consens zwischen den beiden Ehegatten erneuert werden. Diese Consenserneuerung kann ganz im Geheimen auf jede beliebige Form geschehen, ohne daß die Gegeinwart des Pfarrers und zweier Zeugen nothwendig ist; pro praxi möchte man sich wohl an die richtige Bemerkung halten, welche Gury (Cas. conse. de disp. matrim. Xlll.) macht: „Melius tamen est, ut parochus interveniat, quando impedimentum absque incommodo utriusque manifestare potest, ad tollendas ambages aut moram, quam conjuges interponere possent.“ Jedenfalls aber sollen die Eheleute gemahnt werden, daß sie die Consenserneuerung im Stande der Gnade vornehmen.

Wie aber, wenn die begründete Besorgniß vorhanden ist, daß ein Ehegatte die Entdeckung des trennenden Ehehinder-  
nisses dazu benützen würde, die bisherige Scheinehe gänzlich zu lösen? Wie überhaupt in allen schwierigen Eheangelegen-  
heiten wird sich der Seelsorger auch in diesem Falle an das  
bischöfliche Ordinariat wenden und in dem Bittgesuche außer  
den überwähnten Umständen auch die Verhältnisse darlegen,  
in Folge deren die Consensverweigerung von Seite eines Ehe-  
gatten zu befürchten ist; auf Grund dieser Befürchtung wird  
er die Bitte stellen, das bischöfliche Ordinariat wolle entweder,  
wenn es dazu in der Lage ist, selbst abhelfen oder bei der  
Pönitentiarie die sanatio in radice oder doch eine beson-  
dere Vergünstigung erwirken: „ut Poenitentiarius Major  
aliquid de severitate clausulae (nämlich rücksichtlich der Ver-  
ständigung des einen Ehegatten) remittat.“ Bei der Ausführung  
der Dispens hat der Seelsorger sein Verfahren genau nach  
dem Dispensmandat einzurichten; soweit dieses nichts Beson-  
deres vorschreibt, gilt das früher hinsichtlich der Dispensaus-  
führung Gesagte.

Es möge gestattet sein, aus diesem Falle einige monita  
für unser berufsmäßiges Wirken abzuziehen:

1.) Möge kein confessarius es versäumen, bei Anklagen  
über Sünden contra VI. mit zwei oder mehreren Personen  
des anderen Geschlechtes die Frage an den Pönitenten zu  
richten, ob unter diesen complices nicht Blutsverwandte oder  
Verschwägerte intra gradus prohibitos sich befinden — na-  
türlich ist die Frage so einfach und klar zu stellen, daß sie  
der Pönitent richtig auffasse.

2.) Möge kein Pfarrer unterlassen, bei der Brautprüfung  
die „Fragen unter vier Augen“ an jede Brautperson wenig-  
stens insoweit zu richten, daß er von der Abwesenheit jedes  
Hindernisses vollkommen überzeugt sein kann.

3.) Eben so wenig möge es bei diesem Auslaß verabsäumt  
werden, die Brautpersonen zur Ablegung einer Generalbeicht  
und zwar zu Beginn des Brautstandes dringendst anzuefern.

4.) Wenden wir alle mögliche Sorgfalt an, um Schwer-  
kranken zu einer in jeder Hinsicht guten Beicht zu verhelfen.  
„Wo es immer möglich ist, sagt Schlich, soll die Krankenbeicht  
eine Generalbeicht sein.“ (Handbuch der Past. Th. S. 710.)  
Jeder Seelsorger mit einiger Erfahrung wird diesen Grundsatz  
augenblicklich unterschreiben und die Wichtigkeit desselben mit  
Beispielen aus seiner Erfahrung belegen können.

St. Oswald.

Joseph Sailer,  
Parrvisor, emerit. Professor der Moraltheologie.

II. (Casus, betreffend die Schätzung eines Anwesens durch  
einen beeidigten Schätzmann.) Titius trägt seinem Beichtvater  
Folgendes vor: „Vor einem Jahre starb in der Nachbarschaft  
der Bauerngutsbesitzer A und hinterließ sein ganzes Besitzthum  
seinem einzigen Sohne B. Als ich als gerichtlich beeidigter  
Schätzmann das Haus samt Grundstücken und Fahrnissen  
zu schätzen hatte, drückte mir B eine Zehnguldennote in die  
Hand und bat mich heimlich: Thue mir nicht weh. Ich habe  
denn auch das Anwesen möglichst niedrig geschätzt und dadurch  
dem B einen bedeutenden Betrag an sogenanntem Freigeld  
erspart. Vor einigen Wochen hatte ich dasselbe Anwesen zu  
schätzen, da B von der Sparkasse in X ein bedeutendes Dar-  
lehen zu bekommen wünschte und deshalb sein Anwesen als  
Hypothek einzuziehen mußte. In diesem Falle habe ich ganz ent-  
gegengesetzt gehandelt und auf Bitten des B das Anwesen  
möglichst hoch geschätzt. Ich bitte nun E. Hochwürden mich  
darüber zu belehren, ob ich durch diese ganz verschiedene  
Schätzung den geschworenen Eid verletzt und dadurch gesündigt  
habe, und ob ich die empfangenen zehn Gulden mit gutem  
Gewissen behalten kann.“

Es ist bei der ersten Frage, sowie bei jeder Frage, wo  
es sich um eine begangene Sünde handelt, wohl zu unter-  
scheiden zwischen formeller und materieller Sünde. Ob Titius